

Auftrag zur Gaslieferung



100 Pro Energiewende e.V.

atomstromlos. klimafreundlich. bürgereigen.

Bitte Kopie der letzten Gasrechnung beilegen!
(entfällt bei Umzug)

Lieferanschrift

(Bitte geben Sie bei Wohnungswechsel Ihre neue Adresse an)

Name, Vorname, Firma, Verein, etc.

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Zählernummer

Ungefährer Jahresverbrauch

Bisheriger Gasversorger

Bei Neueinzug

Datum der Wohnungsübernahme / Schlüsselübergabe

Rechnungsanschrift

(falls abweichend von Lieferanschrift)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

1. Schönauer Sonnencent

Die EWS verpflichten sich den Sonnencent von 0,01 pro verkaufter kWh zur Förderung dezentraler umweltfreundlicher Stromerzeugungsanlagen einzusetzen.

2. Serviceverpflichtung der EWS und Vollmacht

Die EWS kündigen in Vollmacht der Kundin/des Kunden den bestehenden Gasliefervertrag und schließen – wenn erforderlich – unbefristete Netznutzungsverträge ab.

3. Lieferpreis

Für die Lieferung von Erdgas am vereinbarten Abnahmeort wird der entsprechend dem Verbrauchswert gültige Tarif zugeordnet und in Rechnung gestellt:

Tarif	Jahresverbrauch	Arbeitspreis	Grundpreis
Haushalt	bis 100.000 kWh	6,45 Ct / kWh	8,00 € / Monat
Gewerbe	100.001 – 200.000 kWh	6,05 Ct / kWh	10,00 € / Monat

Die genannten Preise sind Endpreise und enthalten die Umsatzsteuer von 19% sowie die Erdgassteuer in der z. Zt. gültigen gesetzlichen Höhe.

4. Zahlungsangaben

Die EWS bitten die Kundin/den Kunden, der EWS für anfallende Abschlags- und Rechnungsbeträge widerruflich eine Einzugsermächtigung zu erteilen:

Name der Kontoinhaberin / des Kontoinhabers

Name und Ort des Kreditinstituts

Bankleitzahl

Kontonummer

✕

Name / Unterschrift der Kontoinhaberin / des Kontoinhabers
falls abweichend von Kundin / Kunde

5. Sonstiges

Die umseitigen „Allgemeinen Regelungen zur Gaslieferung der Elektrizitätswerke Schönau“ sind Bestandteil dieses Vertrages.

Der Gasliefervertrag wird zu dem in unserer Bestätigung genannten Termin wirksam.

6. Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angaben von Gründen innerhalb von zwei Wochen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an unten stehende Anschrift der EWS/Fax-Nr. bzw. E-Mail Adresse. Im Falle des wirksamen Widerrufs ist für bereits geleistete Lieferungen Ersatz zu leisten.

Ort, Datum

✕

Unterschrift der Kundin / des Kunden

Geschäftsführung: Sebastian Sladek

Handelsregistereintrag: HRB 700365 beim AG Freiburg im Breisgau
Bankverbindungen:
GLS Gemeinschaftsbank Bochum / BLZ 430 609 67 / Kto. 309 219 03

Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH Friedrichstr. 53/55, 79677 Schönau

Telefon: 07673-88 85-0 / Fax:-19 / info@ews-schoenau.de
www.ews-schoenau.de

Allgemeine Regelungen der EWS zur Gasversorgung von Haushalts- und Gewerbekunden ohne Leistungsmessung

1. Zustandekommen des Gaslieferungsvertrages

Der Gasliefervertrag zwischen dem Kunden und den EWS kommt zustande, wenn der Kunde den Auftrag zur Gaslieferung erteilt und dem Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Eingang dieses Auftrags bei den EWS die Vertragsbestätigung der EWS zugeht. Die EWS teilen dem Kunden das Datum des Lieferbeginns mit. Das Datum des Lieferbeginns richtet sich danach, dass den EWS eine Bestätigung des Verteilnetzbetreibers sowie, bei einem Lieferantenwechsel, die Kündigungsbestätigung des bisherigen Lieferanten vorliegt. Beide Bestätigungen werden durch die EWS eingeholt.

2. Gegenstand des Gaslieferungsvertrages

Auf der Grundlage dieses Gaslieferungsvertrages liefern die EWS dem Kunden an der vereinbarten Lieferanschrift Gas in Niederdruck. Nicht Gegenstand dieses Gaslieferungsvertrages sind der Netzanschluss und die Anschlussnutzung. Hierfür ist der jeweilige Verteilnetzbetreiber zuständig. Nicht Gegenstand dieses Gaslieferungsvertrages sind auch der Messstellenbetrieb und die Messung. Hierfür ist der jeweilige Verteilnetzbetreiber oder ein vom Kunden beauftragter Dritter zuständig.

3. Dauer des Gaslieferungsvertrages, Kündigungsmöglichkeiten

Der Gasliefervertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Gasliefervertrag kann vom Kunden und von den EWS jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Möchte der Kunde den Lieferanten wechseln, so empfehlen die EWS, die Kündigung durch den neuen Lieferanten vornehmen zu lassen, um einen reibungslosen Lieferantenwechsel sicherzustellen. Das gesetzliche Recht des Kunden und der EWS zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Lieferpreis

Der Lieferpreis setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis zusammen, die Preise ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt. Die Eingruppierung in die Verbrauchsklassen erfolgt automatisch in Abhängigkeit von der Höhe des Jahresverbrauchs.

Der Lieferpreis ist ein Endpreis. Mit ihm sind die auf die Gaslieferung entfallenden Steuern und Abgaben und die sonstigen Kosten wie Gasbeschaffungskosten, Netznutzungsentgelte, mit den Netznutzungsentgelten erhobene Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgaben sowie der Schönauer Sonnencent abgegolten.

5. Preisänderungen

Bei einem Umzug des Kunden erfolgt kein automatischer Vertragsabschluss für die neue Verbrauchsstelle. Der Kunde teilt den EWS den Umzugstermin mindestens drei Wochen vor dem Umzug mit, der Vertrag erlischt zum Umzugstermin. Erfolgt die Mitteilung verspätet oder gar nicht, so haftet der Kunde gegenüber den EWS für das an der ursprünglichen Abnahmestelle durch Dritte entnommene Gas, soweit ihrerseits die EWS gegenüber dem örtlichen Verteilnetzbetreiber für das entnommene Gas haften müssen.

6. Umzug

Bei einem Umzug des Kunden erfolgt kein automatischer Vertragsabschluss für die neue Verbrauchsstelle. Der Kunde teilt den EWS den Umzugstermin mindestens drei Wochen vor dem Umzug mit, der Vertrag erlischt zum Umzugstermin. Erfolgt die Mitteilung verspätet oder gar nicht, so haftet der Kunde gegenüber den EWS für das an der ursprünglichen Abnahmestelle durch Dritte entnommene Gas, soweit ihrerseits die EWS gegenüber dem örtlichen Verteilnetzbetreiber für das entnommene Gas haften müssen.

7. Abrechnung, Zahlungen

Die EWS setzen monatliche Abschläge fest. Die Abschläge werden erstmals in der Auftragsbestätigung nach dem erwarteten Verbrauch festgesetzt und später entsprechend der festgestellten Verbrauchsentwicklung und entsprechend den Preisänderungen angepasst. Die Abschläge werden die EWS bei Erteilung einer Einzugsermächtigung jeweils zwischen dem 15. und 20. eines Monats für den laufenden Monat abbuchen. Liegt keine Einzugsermächtigung vor, so geht der Kunde die Verpflichtung ein, die Abschläge zwischen dem 15. und 20. eines Monats für den laufenden Monat zu überweisen.

Der Gasverbrauch wird durch den jeweiligen Messstellenbetreiber erfasst und durch diesen oder durch den Verteilnetzbetreiber jährlich an die EWS mitgeteilt. Die EWS erstellen auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge eine jährliche Gasrechnung. Ein Guthaben aus der Gasrechnung werden die EWS dem Kunden überweisen, soweit keine offenen Forderungen gegen den Kunden vorliegen. Eine Nachforderung aus der Gasrechnung werden die EWS bei vorliegender Einzugsermächtigung zum Fälligkeitszeitpunkt abbuchen, andernfalls ist sie vom Kunden zu dem auf der Gasrechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Gasrechnung, an die EWS zu überweisen.

Einwände gegen die Festsetzung der Abschläge und gegen Gasrechnungen berechtigen den Kunden gegenüber den EWS zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, (1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder (2.) sofern (a.) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Zeitraum ist und (b.) der Kunde von dem Messstellenbetreiber eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und (c.) solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

Gegen Ansprüche der EWS kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8. Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von den EWS zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die EWS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

9. Störungen des Netzbetreibers

Soweit die Gasversorgung wegen Störungen des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses unterbrochen ist, sind die EWS von ihrer Verpflichtung zur Gaslieferung befreit. Zuständig für etwaige Ansprüche des Kunden wegen Störungen des Netzbetriebs ist derjenige Verteilnetzbetreiber, dessen Netzanschluss der Kunde zur Entnahme von Gas nutzt. Die EWS werden dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie den EWS bekannt sind oder durch die EWS in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10. Änderungen dieser Allgemeinen Regelungen

Änderungen dieser Allgemeinen Regelungen werden die EWS dem Kunden in Textform mitteilen. Der Kunde kann der Änderung innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprechen. Tut der Kunde dies nicht, so gilt seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt. Die EWS werden den Kunden hierauf in der Mitteilung der Änderung hinweisen.

11. Hinweis gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV)

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.